

Gefährlich versteckte Grenzen im erstmals kommenden Ehegattenvertretungsrecht

Gesetz beschlossen in 03/2021 – verkündet schon in 05/2021 – in Kraft seit 01.01.2023
[vorab Zusammenstellung des Gesetzestextes durch RA Hubert Klein, Köln – ohne Gewähr]

§ 1358 BGB(2023) (Gegenseitige Vertretung von Ehegatten in Angelegenheiten d. Gesundheitspflege)

(1) Kann ein Ehegatte aufgrund von Bewusstlosigkeit oder Krankheit seine Angelegenheiten der Gesundheitspflege rechtlich nicht besorgen (vertreter Ehegatte), ist der andere Ehegatte (vertretender Ehegatte) **berechtigt**, für den zu vertretenden Ehegatten

1. in Untersuchungen des Gesundheitszustandes, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einzuwilligen oder sie zu untersagen(???) sowie ärztliche Aufklärungen entgegenzunehmen,
2. Behandlungsverträge, Krankenhausverträge oder Verträge über eilige Maßnahmen der Rehabilitation und der Pflege abzuschließen und durchzusetzen,
3. über Maßnahmen nach § 1831 Absatz 4 [= „FEM“] zu entscheiden, sofern die Dauer der Maßnahme im Einzelfall sechs Wochen nicht überschreitet, und
4. Ansprüche, die dem vertretenen Ehegatten aus Anlass der Erkrankung gegenüber Dritten zustehen, geltend zu machen und an die Leistungserbringer aus den Verträgen nach Nummer 2 abzutreten oder Zahlung an diese zu verlangen.

(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 und hinsichtlich der in Absatz 1 Nr. 1 bis 4 genannten Angelegenheiten sind behandelnde Ärzte gegenüber dem vertretenden Ehegatten von ihrer Schweigepflicht entbunden. Dieser darf die entsprechenden Krankenunterlagen einsehen und ihre Weitergabe an Dritte bewilligen.

(3) Die Berechtigungen nach den Absätzen 1 und 2 bestehen **NICHT**, wenn

1. die Ehegatten getrennt leben,
2. dem vertretenden Ehegatten oder dem behandelnden Arzt bekannt ist, dass der vertretene Ehegatte
 - a) eine Vertretung durch ihn in den in Abs. 1 Nr. 1 bis 4 genannten Angelegenheiten ablehnt oder
 - b) jemanden zur Wahrnehmung seiner Angelegenheiten bevollmächtigt hat, soweit diese Vollmacht die in Absatz 1 Nr. 1 bis 4 bezeichneten Angelegenheiten umfasst,
3. für den zu vertretenden Ehegatten ein Betreuer bestellt ist, soweit dessen Aufgabenkreis die in Absatz 1 Nr. 1 bis 4 bezeichneten Angelegenheiten umfasst, oder
4. des Absatz 1 nicht mehr vorliegen oder mehr als sechs Monate seit dem durch den Arzt nach Abs. 4 Satz 1 Nummer 1 festgestellten Zeitpunkt vergangen sind.

(4) Der Arzt, gegenüber dem das Vertretungsrecht ausgeübt wird, hat

1. das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 und den Zeitpunkt, zu dem diese spätestens eingetreten sind, schriftlich zu bestätigen,
2. dem vertretenden Ehegatten die Bestätigung nach Nummer 1 mit einer schriftlichen Erklärung über die Voraussetzungen des Absatzes 1 und das Nichtvorliegen der Ausschlussgründe nach Absatz 3 vorzulegen und
3. sich von dem vertretenden Ehegatten schriftlich versichern zu lassen, dass
 - a) das Ehegattenvertretungsrecht wegen der Bewusstlosigkeit oder Krankheit, aufgrund derer der Ehegatte seine Angelegenheiten der Gesundheitspflege rechtlich nicht besorgen kann, bisher nicht ausgeübt wurde und
 - b) kein Ausschlussgrund des Absatz 3 vorliegt.

Das Dokument mit der Bestätigung nach Satz 1 Nummer 1 und der Versicherung nach Satz 1 Nummer 3 ist dem vertretenden Ehegatten für die weitere Ausübung des Vertretungsrechts auszuhändigen.

(5) Das Vertretungsrecht darf ab der Bestellung eines Betreuers, dessen Aufgabenkreis die in Absatz 1 Nummer 1 bis 4 bezeichneten Angelegenheiten umfasst, nicht mehr ausgeübt werden.

(6) § 1821 Abs 2 - 4 [=Handeln nach WÜNSCHEN des Betreuten =ex§1901], § 1827 Abs. 1 - 3 [=Regeln zur PATIENTENVERFÜGUNG =ex§1901a], § 1828 Abs. 1+2 [=Arztgespräch wg mutmaßl. Patientenwillen =ex1901b], § 1829 Abs. 1 - 4 [=Genehmig von gefährlichen ärztlichen Maßnahmen /„STERBEMAßNAHMEN“ =ex§1904] sowie § 1831 Abs. 4 i.V. mit Abs. 2 [=Genehmigung von FEM =ex§1906] gelten entsprechend. [alle Paragraphen-Nrn =neu ab 2023 =,ca. minus 75 zu bisher“]